



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Friedrich, J.: Die Trennung von Staat und Kirche in Spanien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Trennung von Staat und Kirche in Spanien

Von Landgerichtsrat Privatdozent Dr. J. Friedrich-Giesen



Das klassische Land des Marienkultus und der Ketzerverbrennung (Auto da fe), der Inquisition und des Jesuitismus geht zurzeit durch eine kirchenpolitische Krise. Ein umfassender Arbeiterstreik fällt zeitlich damit zusammen. Ursächlich gegenseitig bedingt oder auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen sind beide Bewegungen anscheinend nicht. Die Krise kommt von oben. Ministerpräsident Canalejas hofft — ein zweiter Combes oder Briand — in den Cortes eine Majorität für seine antiklerikalen Pläne zu finden. Der Streik kommt von unten. Die spanische Regierung vermutet sozialistische und anarchistische Umtriebe dahinter, keine republikanischen. Die Demokratie ist also diesmal nicht die Schwester der „Trennung von Staat und Kirche“. — Kann man überhaupt das, was bis jetzt in Spanien geschehen und für die nächsten Monate zu erwarten ist, schon „Trennung von Staat und Kirche“ nennen? Es kommt darauf an, was man unter „Trennung von Staat und Kirche“ verstanden wissen will. Unanfechtbare juristische Kriterien dieses rechtspolitischen Schlagworts gibt es nicht. Mit allen rechtlich-logischen Konsequenzen verwirklicht ist es nirgends, auch nicht in Frankreich oder Nordamerika. Bei Licht betrachtet, ist es eine rechtsphilosophische Idee, die in den Köpfen spukt, seit es eine Kirche, ja mutatis mutandis: seit es eine Religion gibt, d. h. solange Menschen die Erde bewohnen. Sie enthält sich der historisch-psychologischen Betrachtung als der Kampf der religiösen und der kirchlich-rechtlichen Motive in den Seelen der Menschen einerseits, beider wie den sozialen und staatlich-rechtlichen Motiven andererseits. Mittels derselben Methode ist auch die sogenannte „Einheit von Staat und Kirche“ rechtsphilosophisch zu bewerten; sie ist vorhanden, solange die Mehrzahl der Staatsbürger als solche religiös-kirchliche Motive hat und betätigt. Ist dem aber so, dann ist man berechtigt, jeden Anfang einer wenn auch nur teilweisen Lösung — eine restlose gibt es nicht, hat es nie gegeben und wird es nie geben — des Staates von der Kirche oder der Kirche vom Staate als eine Trennungsbewegung zu bezeichnen. Eine solche in der Richtung einer der

möglichen Verwirklichungen der Trennungsidee unternommene Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche ist die „Trennung von Staat und Kirche“ in Spanien.

Die spanische Trennungsbewegung steckt noch in den Kinderschuhen; aber das wenige Erkennbare ist symptomatisch. — Um beurteilen zu können, ob etwas und was sich von einem andern löst, muß man wissen, wie es bis dahin zusammengefügt war.

In Spanien ist noch heute die katholische Religion Staatsreligion; insofern herrscht dort noch heute „Einheit von Staat und Kirche“. Auch die neueste spanische Staatsverfassung vom 30. Juni 1876 enthält in Artikel 11 § 1 den Satz: Die katholische, apostolische, römische Religion ist Staatsreligion. — Der zweite Absatz dieses Paragraphen lautet: Die Nation verpflichtet sich, den Kultus und dessen Diener zu unterhalten. Damit ist die wirtschaftliche Abhängigkeit der katholischen Kirche in Spanien vom Staate gekennzeichnet. Noch deutlicher war sie in Artikel 21 § 1 der Verfassung von 1869 hervorgetreten, wo es hieß: Die Nation verpflichtet sich, den Kultus und die Diener der katholischen Religion beizubehalten und zu erhalten. — Diese vom Staat zugunsten der Kirche übernommene Dotationspflicht hat eine lange Vorgeschichte. Sie ist, wenn irgendwo, so in Spanien als Äquivalent für Säkularisationen von Kirchengut anzusehen.

Die ersten Maßnahmen gegen das übergroße Anwachsen des für damalige Begriffe ungeheuren Kirchenguts in Spanien datieren von 1789, als Manuce Godoy unter Karl dem Vierten (1788 bis 1808) die von Frankreich ausgehenden antiklerikalen Tendenzen unterstützte. Auf die kurze erste Regierungsperiode Ferdinands des Siebenten (1808) folgte dann noch im selben Jahre die Einziehung sämtlicher Klöster durch den König von Napoleons Gnaden, Joseph Burnaparte (1808 bis 1814). Dem Regiment des legitimen Herrschers Ferdinand des Siebenten (1814 bis 1833) ging jedoch die Verfassung von Cadix vom Jahre 1812 voraus, welche die kirchliche Einheit in Spanien wiederherstellte, die katholische Religion für die einzige erklärte, worauf zahlreiche Klosterneugründungen erfolgten. Der jähe Absturz kam 1835: Alle kleineren Klöster wurden wiederum aufgehoben; Mannsklöster wurden nur gebildet, wenn ihre Mitgliederzahl mehr als zwölf betrug. (Diese „Einschränkung der Zahl der religiösen Häuser“ hat der „Osservatore Romano“ im Auge, wenn er in diesen Tagen von „Zugeständnissen“ der Kurie der spanischen Regierung gegenüber sprach.) Im Jahre 1837 wurde das gesamte Kirchengut für Nationaleigentum erklärt*).

Die sich hieraus für den Staat ergebende Pflicht, Kultus und Klerus zu dotieren, fand erst im Konkordat zwischen Papst und Regierung vom 16. März 1851 (nebst Zusatzbestimmung vom 25. August 1859) ihre rechtliche Basis,**)

*) Ob alles eingezogene Kirchengut tatsächlich auch in die Staatskasse floß, ist zweifelhaft.

**) Der Konkordatschluß geschah auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1849. Das Konkordat wurde am 1. und 26. April 1851 ratifiziert und am 17. Oktober 1851 als Staatsgesetz publiziert. Die zusätzliche Übereinkunft von 1859 wurde am 7. und 24. November 1859 ratifiziert und am 4. April 1860 publiziert.

wenn auch die Vorverhandlungen darüber bis in das Jahr 1845 zurückreichen. Die Kirche verzichtete zugunsten der Gemeinden auf alle ihre Güter; der Staat garantierte den Unterhalt von Klerus und Kultur. Die Säkularisation des Kirchenguts wurde ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt, der Kirche aber das Recht belassen, neues Vermögen zu erwerben, ohne damit gegen die Staatsdotationspflicht aufrechnen zu müssen. Von 1857 an verhinderte man den Verkauf der Kirchen- und Klostersgüter. In der Zusatzvereinbarung von 1859/60 ist die Finanzierung der getroffenen Abmachungen enthalten: der Staat tauscht die Kirchengüter jeder Art in unübertragbare Titel der konsolidierten Staatsschuld zu drei Prozent ein und löst auch den Rest der Dotation für Kultus und Klerus durch diese Titel ab; die auf jede Diözese entfallende konsolidierte Rente wird monatlich bezahlt; in Zukunft soll weder Verkauf noch Tausch noch sonstige Veräußerung von Kirchengut ohne Genehmigung des Papstes erfolgen dürfen. — Die staatliche Dotationspflicht in Spanien bewegt sich in einer Höhe von etwa 5 Prozent der Gesamtausgaben des Staates und betrug schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zwischen 40 und 50 Millionen Pesetas; sie dürfte inzwischen noch gewachsen sein. Eine Abschaffung dieses Kultusbudgets — die den Ausgabenetat Spaniens allerdings erheblich entlasten würde — im Falle einer einigermaßen konsequent durchgeführten „Trennung von Staat und Kirche“ wäre nicht nur als eine große historische und moralische Ungerechtigkeit zu bezeichnen, sie würde auch wahrscheinlich den vollständigen wirtschaftlichen Ruin der katholischen Kirche Spaniens bedeuten; denn Spanien läßt sich, was das nutzbare Kirchenvermögen anlangt, nicht einmal mit dem Frankreich vor der Trennungsbewegung, geschweige denn mit katholischen Ländern von großem Kirchenreichtum, z. B. Österreich, vergleichen. Sogar die kirchlichen Bibliotheken und Sammlungen hat die Regierung während der Revolution von 1868 für Staatseigentum erklärt, als sie festgestellt hatte, daß die Machinationen der Karlisten mit kirchlichen Mitteln unterstützt wurden. Es mag sein, oder richtiger: es ist wohl zutreffend, daß die Kirche und die Orden in Spanien seit der letzten Einziehung des Kirchenvermögens von der Erlaubnis, neues Vermögen zu erwerben, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht haben. Ich muß aber der bis jetzt nicht bewiesenen Ansicht derer entgegenreten, die, wie Gustav Diercks (Das moderne Spanien, Berlin 1908, S. 154), behaupten, der kirchliche Reichtum Spaniens übertreffe noch den Frankreichs (vor der Trennung). Diercks muß zugeben — und wer, der sich je mit spanischen Verhältnissen beschäftigt hat, hätte diese Erfahrung nicht gemacht —, daß die Statistik eine Wissenschaft ist, die in Spanien nur mangelhaft gepflegt wird, daß ihre Angaben durchweg wenig zuverlässig sind und daß sie hinsichtlich aller Erhebungen über die Kirche, ihre Diener, ihren Besitz vollständig versagt. Das ist in anderen Ländern allerdings nicht viel besser. Die katholische Kirche liebt es, einen Schleier über diese *ἀδιόροτα* zu breiten. Eben deshalb wissen wir aber auch über ihren gegenwärtigen Vermögensstand in Spanien so gut wie nichts. Eine

„Trennung von Staat und Kirche“ würde freilich den Schleier zu lüften verstehen.

Neben dieser Bindung wirtschaftlicher Art besteht noch eine weitere staatskirchenrechtliche, die einen Eingriff des Staates in die Macht—sphäre der Kirche darstellt. Seit 1753 hat der König von Spanien konfordsmäßig das Recht, die spanischen Bischöfe zu ernennen; nur für zweiundfünfzig Pfründen bezieht der Papst das Befetzungsrecht. Im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts entstanden hieraus zahlreiche Verwicklungen zwischen Hof und Kurie, die um das Jahr 1840 dazu führten, daß nur sechs Bischofsitze rite besetzt waren und eine Zivilkonstitution für den Klerus ausgearbeitet wurde, die allerdings so wenig wie die frühere (von 1717) zum Vollzug gelangte. Das Konkordat von 1851 beließ es bei dem Nominationsrecht des Königs und sprach dem Papst lediglich die Befugnis zu, die Kantordignitäten in den Metropolitankapiteln und in einigen Diözesankapiteln, im übrigen in jedem bischöflichen Kapitel nur ein Ehrenkanonikat zu verleihen. Auf die Revolution des Jahres 1868, die zur Vertreibung der Königin Isabella († 1904) und zur Aufhebung der Jesuitenhäuser führte, folgte 1869 eine erhebliche Verminderung der Bischofsstellen und der dritte Versuch einer Zivilkonstitution, gegen welche die spanischen Bischöfe am 26. April 1870 protestierten. Die nun folgenden politischen Ereignisse waren nicht geeignet, die kirchenpolitische Lage zu klären. Die Kandidatur des Erbprinzen von Hohenzollern wurde von Frankreich vereitelt. König Amadeus der Erste von Savoyen (1870 bis 1873), der zweite Sohn Viktor Emanuels von Italien, war ohne Einfluß.

Die Rückkehr der Bourbonen brachte auch die Jesuiten wieder offiziell ins Land (tatsächlich waren sie nie verschwunden). — Die Verfassung von 1876 hat die Ernennungsrechte des Königs nicht berührt. Sie erstrecken sich auf 9 Erzdiözesen mit 49 Suffraganbischöfen und die Prioretdiözese der vier Ritterorden. Ihnen stehen als Verkörperung der kirchlichen Machtsphäre weiter 30- bis 40 000 Priester, 20- bis 25 000 Pfarreien, etwa 1800 Mönche in etwa 165 Klöstern, etwa 15 000 Nonnen in etwa 1000 Klöstern gegenüber*). Die letzteren Zahlen beweisen, wie die — allerdings ja nur teilweise erfolgte — Aufhebung der Klöster tatsächlich in Spanien gewirkt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß man alle (41) Männerorden für Missionen und alle Frauenorden für Krankenpflege und Jugendunterricht bestehen ließ. Das war um so notwendiger, als es bis heute der spanischen Regierung namentlich an brauchbaren Lehrkräften gebricht, worauf ich unten noch des Näheren zu sprechen kommen werde. — Eine Trennung von Staat und Kirche würde — wenn nicht zugleich eine umfassende Schulreform erfolgt — hier, da die Ernennungsrechte des Königs an den Papst zurückfielen und die Orden und Kongregationen,

*) Genauere statistische Daten sind nicht zu erlangen. Die Zahl der Klöster und ihrer Inassen ist seit der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich sicher noch gewachsen, da von hier viele Ordensniederlassungen nach Spanien verlegt wurden.

auch wenn sie dem bürgerlichen Vereinsrecht unterstellt werden sollten, eine noch größere Wirksamkeit als früher entfalten könnten, eine Stärkung der kirchlichen Macht bedeuten. Im übrigen würde sich in den beiderseitigen politischen Machtbeziehungen wohl kaum etwas ändern. Es würde insbesondere bei dem staatlichen Gerichtsstand des Klerus zu verbleiben haben, der — gleichfalls eine Frucht der Revolution von 1868 — in der Unterwerfung der gesamten Geistlichkeit unter das Gericht des Staates in Zivil- und Strafsachen besteht. Dagegen wird die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte, die zurzeit noch über Ehescheidungen und die Nichtigkeit der Ehen zu befinden haben*), wohl mit dem Erscheinen der alsdann zu erwartenden allgemeinen obligatorischen Zivilehe (zurzeit müssen alle Angehörigen des katholischen Bekenntnisses noch die kanonische Eheschließungsform beobachten) eine wesentliche Einschränkung erfahren. Obwohl die katholische Religion die einzige „Staatsreligion“ in Spanien ist und das Bekenntnis der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Bürger Spaniens darstellt (es leben dort nur neun- bis zehntausend Protestanten unter etwa achtzehn Millionen Katholiken), herrscht in Spanien Glaubens- und Gewissensfreiheit — wenigstens von Gesetzes wegen. Das ist nicht immer so gewesen; denn Spanien ist das Großland der seit Papst Innocenz dem Dritten zur dauernden kirchlichen Verwaltungsinstitution gewordenen Inquisition, wenn diese auch die Vollenbung ihrer Technik dem 1215 gegründeten Dominikanerorden verdankt, dem sie 1233 unter dem Schutz der Könige von Frankreich aufgetragen wurde. Ihre Organisation in Spanien (1478 bis 1484 — in Aragonien und Katalonien war sie schon im dreizehnten Jahrhundert tätig gewesen —) ist mit dem Namen des Großinquisitors Thomas de Torquemada verknüpft, der auf Vorschlag des Königs vom Papste ernannt dem obersten Gerichtshof, dem berücktigten, vom König teils präsihierten, teils stark beeinflussten Consejo de la Suprema, das Material zur Juden-, Mauren- und Protestantenverfolgung zutrug. 1492 wurden über 800 000 Juden aus Spanien vertrieben, 1542 der erste protestantische Ketzer verbrannt**). Von etwa 1570 an beleuchteten Autodafés das Dunkel des religiösen Fanatismus und Aberglaubens. Eng verbunden mit dieser geistigen Knechtschaft ist die unheilvolle Tätigkeit der Jesuiten, deren Vertreibung durch die Minister Aranda und Manuel de Roda (1767), ja deren vorübergehende Aufhebung durch den Papst Clemens den Bierzehnten (Ganganelli) selber (in der Bulle Dominus aë redemptor noster 1773) nur eine Episode in der Geschichte ihres kurialen Denunziantentums bezeichnet. — Das neunzehnte Jahrhundert war mit seinem fortwährenden Verfassungswechsel der Entwicklung der Toleranz zunächst nicht günstig. In ihm kam der stürmische Nationalcharakter, neben dem aber keine ausdauernde, ruhig und zielbewußt vorgehende Energie einhergeht, zum deutlichsten

*) Nach dem Zivilgesetzbuch vom 24. Juli 1889. 1870 hatte man der Kirche die Ehegerichtsbarkeit entzogen.

***) Von 2100 inquirierten Protestanten wurden 220 lebendig verbrannt.

Ausdruck. Hans Smelin hat in seinen Studien „Zur spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts“ (Stuttgart 1905) den zwanzigmaligen Wechsel in den Verfassungen und Verfassungsbestrebungen Spaniens in diesem Jahrhundert zutreffend mit einer „Fieberkurve“ verglichen und als solche graphisch dargestellt, — einer Fieberkurve, die sich freilich in der Richtung des Fortschritts bewegt. Während die Verfassungen von 1812 und 1845 — mit kurzer Unterbrechung im Jahre 1837 — nur die intolerante „Religion der Nation“ sanktionierten, taucht im Verfassungsentwurf von 1856 die Gewissensfreiheit auf, wurde freilich alsbald wieder von der Reaktion unterdrückt. Erst die Revolution des Jahres 1868 brachte — zu Beginn des spanischen Interregnums (1868 bis 1870) — die religiöse Freiheit, von der provisorischen Regierung verkündet, am 5. Mai 1869 durch ein Staatsgesetz festgelegt. — Die Restauration behielt zwar die Bezeichnung „Staatsreligion“ bei, vermochte aber die Kultusfreiheit nicht mehr zu vernichten, wenn sie es auch an Einschränkungsversuchen und Einschränkungsklauseln nicht hat fehlen lassen. Die Verfassung von 1876 hat an der Glaubensfreiheit nichts Wesentliches mehr ändern können und wollen. Immerhin ist die vorsichtige Art und Weise interessant, auf welche sie diese wichtige Errungenschaft des Geisteslebens in Spanien formuliert. Artikel 11 der Verfassung besagt in seinem § 2: Niemand soll auf spanischem Gebiet wegen seiner religiösen Überzeugung oder wegen Ausübung seines Kultus verfolgt werden, solange er nicht die der christlichen Sittenlehre schuldige Achtung verletzt, — und in § 3: Andere Zeremonien und öffentliche Kundgebungen als die der Staatsreligion sind nicht gestattet. — Jenen ersten Satz enthielt auch die Verfassung von 1869 in Artikel 21 §§ 2 und 3 dem Sinne nach, wenn auch in anderen Worten. Dort hieß es: Die öffentliche oder private Übung irgendeines anderen Kultus wird allen in Spanien wohnenden Ausländern ohne weitere Einschränkungen als die der allgemeinen Vorschriften der Moral und des Rechts gewährleistet. Wenn sich Spanier zu einer anderen als der katholischen Religion bekennen sollten, so ist auf sie die ganze Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen anwendbar. — Die Quintessenz des neuen Gesetzes (von 1876) ist das Verbot der nichtkatholischen öffentlichen Kundgebungen (*manifestaciones públicas*), das von der Justiz und den achtundvierzig Gouverneuren, die Spanien verwalten, keineswegs einheitlich und durchaus nicht immer freiheitlich und weitfichtig, vielmehr häufig kleinlich und engherzig interpretiert wird. Nach der offiziellen Interpretation, welche die Regierung im Dekret vom 23. Oktober 1876 gab, ist darunter zu verstehen: Jede auf öffentlicher Straße oder an den äußeren Mauern des Tempels oder Friedhofs ausgeführte Handlung, die die Zeremonien, Riten, Gebräuche und Gewohnheiten des Dissidentenkultus zu erkennen gibt, sei es mittels Prozessionen, Inschriften, Fahnen, Schildern oder Maueranschlägen — worunter eben jede öffentliche gottesdienstliche Handlung subsumiert werden kann. Die zum Schutz dieser Vorschriften erlassenen Strafandrohungen in Artikel 236 bis

241 und 586 des Strafgesetzbuchs, die übrigens für alle Kulte gelten, muten uns Deutsche ebenfalls eigenartig an. So bestraft zwar das spanische Strafrecht das Ableugnen des katholischen Dogmas nicht, wenn es nicht in spöttischer oder höhnischer Form und in Beleidigungsabsicht geschieht. Dagegen ist jede öffentliche Verspottung des katholischen Dogmas strafbar, und jener Begriff wird soweit ausgedehnt, daß die Gerichte sogar das Nichtabnehmen des Hutcs (oder das Sich-nicht-entfernen) vor dem Viaticum (der über die Straße getragenen Eucharistie) als darunter fallend ansehen. In gleicher Weise wird das Unterlassen des Hutabnehmens vor jeder religiösen Zeremonie oder Prozession beurteilt, wenn es beabsichtigt war*).

Diesem Rechtszustand gegenüber bedeutet es nicht viel, wenn der Staat — was der „*Ofservatore Romano*“ in der erwähnten Note ebenfalls als „Zugeständnis“ der Kurie in Anspruch nimmt — die Gründung neuer Ordenshäuser von staatlicher Erlaubnis abhängig macht, die Ordenskongregationen zur Zahlung von Staatssteuern, wie sie anderen juristischen Personen oder Untertanen obliegen, verpflichten, die Entstehung juristischer Personen (z. B. Orden, Kongregationen) von vorgängiger staatlicher Naturalisation abhängig macht, oder wenn er anordnet, daß von Errichtung, Gründung oder Bau eines Tempels oder Friedhofs binnen 48 Stunden der höheren Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen ist, daß Vorstände und Direktoren geistlicher Schulen Spanier sein müssen, ihren Namen, Titel, ihre Unterrichtsgegenstände anzuzeigen haben und der Aufsicht und dem Einfluß der Regierung unterstehen. Freilich wird eine einigermaßen umfassende „Trennung von Staat und Kirche“ mit diesen kleinen und kleinsten Schranken freier religiöser Betätigung ebenso aufräumen, wie jenes Verbot der nichtkatholischen manifestaciones publicas fallen wird. Die nichtkatholischen Kulte können beanspruchen, daß sie nicht nur geduldet und strafrechtlich geschützt sondern auch geachtet werden, woraus sich die freie Betätigung gottesdienstlicher Handlungen außerhalb der Kirchenmauern von selbst ergeben.

Es liegt nahe, die in den Anfangsstadien befindliche spanische Trennungsbewegung mit der ihres Vorbildes, der Trennung in Frankreich, zu vergleichen. Die Voraussetzungen sind von Grund aus verschieden. Auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Fragen habe ich bereits hingewiesen. Sie sind nicht einmal die wichtigsten. Für das Gelingen der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in Spanien fehlt es zurzeit noch an jeder Vorbereitung. Als Frankreich im Jahre 1905 den entscheidenden Schlag gegen die katholische Kirche führte, war bereits eine ganze Generation in der französischen interkonfessionellen, religionsunterrichtslosen Volksschule herangewachsen, das Priestertum stark modernistisch durchsetzt, die Sozialdemokratie und der linksstehende Liberalismus im Besitz der Kammermajorität, ja eines Ministerportefeuilles. Von dem allen

*) Vgl. Torres Campos, Span. Staatsrecht in v. Marquardsens Handb. d. öff. Rechts, IV, I, 7, S. 17.

ist in Spanien wenig zu spüren. Am kläglichsten liegen die Schulverhältnisse. Hier kann man sagen, daß der Staat kaum etwas zur Vorbereitung der Trennung, wenig dazu getan hat, die Schulen brauchbar und selbständig zu machen und von geistlichem Einfluß zu befreien, sondern daß die katholische Kirche mit voller Genehmigung des Staates die meisten und die wichtigsten Bildungsmittel und Anstalten in Händen hat. Hier fehlt dem Spanier die leichte Lebensauffassung und die rasche Anpassungsfähigkeit der Franzosen. Das Blut, das in den Adern der Franzosen rollt, ist von dem des Spaniers so verschieden wie Beuve Cliquot von altem Madeira- oder Malagawein. Zwar ist seit der Revolution von 1868 manches geschehen. Noch viel mehr — und zwar auf vorhandener gesetzlicher Basis — hätte geschehen können. Bereits das Gesetz von 1857 über den öffentlichen Unterricht hatte das gesamte Unterrichtswesen zentralisiert und dem Ministerio de Fomento unterstellt. Ein Dekret vom 12. Juni 1874 hatte den „Unterrichtsrat“ reorganisiert. Danach war in Spanien das selbst in Deutschland noch nicht überall erreichte Ideal des obligatorischen und unentgeltlichen Volksschulunterrichts verwirklicht. Leider nur auf dem Papier. Kein Spanier behauptet oder weiß auch nur, daß in Spanien allgemeine Schulpflicht besteht. Die Schulgesetze sind veraltet. Zwar bestehen (wenigstens bestanden sie nach einer Statistik für 1904) in Spanien 25348 öffentliche Volks-, sogenannte Primärschulen mit angeblich 2205311 Schülern; daneben gibt es aber zahllose Klosterschulen und über 5000, meist unter mehr oder weniger großem geistlichen Einfluß stehende, vom Staat gemäß Artikel 24 der Verfassung von 1869 nur nach den Grundsätzen der Moral und Hygiene beaufsichtigte Privatschulen. Lehrerseminare soll es 55 (nach einer anderen Statistik nur 51), Lehrerinnenseminare 37 (oder 32), staatliche Sekundär- oder Mittelschulen (institutos de segunda enseñanza), etwa unsere Gymnasien und Realschulen, 70 (oder 58) mit etwa 40000 Schülern geben. 325 Colegios, worunter 83 geistliche, sollen zur Vorbereitung für das Studium an den (10) Universitäten (mit 515 Dozenten, die der Aufsicht der Bischöfe unterstehen und nach dem Erlaß Alfonsos des Zwölften und des Marques de Arorio vom 27. Februar 1875 einen Eid leisten müssen, daß sie bei ihrer Lehrtätigkeit die Dogmen der katholischen Kirchen beachten wollen, und 20000 Studenten) und der vor einigen Jahren in Madrid aus Privatmitteln gegründeten „freien“ Hochschule vorhanden sein. „Spezialschulen“ dienen den Berufen der Architekten, Künstler, Diplomaten, Kaufleuten, der Tierärzte, Ingenieure, Bergbaubeamten, Land- und Forstwirte, Turnlehrer usw. Eine neuere Errungenschaft sind die Normalschulen (Escuelas normales), die den Volksschullehrerstand heranbilden sollen, und unter denen die Normalschule in Madrid hervorragt. Was bedeuten aber alle diese Zahlen und Daten angesichts der für den Umfang des Staates massenhaften Diözesanseminare zur Vorbildung des Klerus (68), weiter gegenüber der Bestimmung des Konkordats von 1851, daß der Unterricht in den Leitfäden mit der katholischen Religion über-

einstimmen muß, und gegenüber der — höchst betrübenden — Tatsache, daß (nach einer Statistik für 1900) 63,78 Prozent (nach einer neueren Statistik sogar 65 Prozent) Spanier weder lesen noch schreiben können und 2,60 Prozent nur lesen. Das ist auch unter der Regierung Alfons des Dreizehnten (seit 17. Mai 1876 bzw. 17. Mai 1902) wesentlich nicht anders geworden. — Hier ist nicht abzusehen, wie eine überstürzte „Trennung von Staat und Kirche“ bessernd wirken soll. Das geistliche Regiment fühlt sich im Schulwesen auch zurzeit noch so sicher, daß Pius der Zehnte im Jahre 1904 zugleich mit der Organisation der *Fratres minores* diejenige der *Scholae piae* regeln konnte. Spanien ist eben auf diesem wie auf manchen anderen staatlichen Gebieten noch außerordentlich rückständig. Wie es die Zivilehe nur als Notbehelf, nämlich nur für die Fälle kennt, in denen die kirchliche Eheschließungsform nicht anwendbar erscheint (Bürgerliches Gesetzbuch Art. 42. Die Zivilehe kannte schon das Gesetz vom 18. Juni 1870; das Dekret vom 9. Februar 1876 hatte jedoch alle Zivilehen mit rückwirkender Kraft aufgehoben), wie es noch am 19. Juni 1904 ein Konkordat, die religiösen Orden betreffend, von dem Papst abzuschließen für zeitgemäß fand, wie es sich im Besitz von Scheinrechten der Kirche gegenüber, wie der neuerdings staatsrechtlich so vielfach geprüften und erörterten *Exclusiva*, dem Recht, bei der Papstwahl einen Kardinal für passiv wahlunfähig zu erklären, wiegt, ohne daß bei Nichtberücksichtigung dieser Rechte die Rechtslage irgendwie alterieren würde, etwa die Papstwahl für ungültig erklärt werden müßte, so fehlt es ihm, um für die „Trennung“ gerüstet zu sein, vor allem an einem modernen Bildungsbedürfnissen und -anforderungen genügenden Schulwesen. Daher begreift sich die Eile, mit der am 9. September 1910 der Stadtrat von Madrid mit großer Mehrheit die gänzliche Reform und den Ausbau des städtischen Schulwesens beschlossen hat. Die Reform soll auf religiös neutraler Grundlage erfolgen und der Staat jährlich 150000 Pesetas dazu beisteuern. Ob dieser verhältnismäßig geringe Staatszuschuß genügt, um den städtischen Schulen in Madrid auf die Beine zu helfen, und ob es der kommunalen Selbstverwaltung gelingen wird, nachzuholen, was der Staat bislang verabsäumt hat, muß die Zukunft lehren. Vorläufig macht es den Eindruck, als ob die Kurie den geistlichen Einfluß auf die Schulen und damit das Heft aus der Hand zu geben keineswegs gesonnen ist. Ehe es gelingt, das Volk aus seiner Lethargie aufzurütteln und über seine geistige und geistliche Knechtschaft aufzuklären, wird der Erfolg auch auf diesem — wichtigsten — Vorbereitungsgebiet der Trennungsbewegung nicht mit Sicherheit vorherzusagen sein. Solange das spanische Volk sich nur als Schafherde fühlt, die lediglich dazu da ist, um sich alljährlich — in Gestalt des Peterspfennigs — die Wolle scheeren zu lassen, wird es dabei bleiben, daß die katholische Kirche, wie es Pius der Neunte in der Einleitung zum Konkordat von 1851 ausgedrückt hat, „den lebhaften Wunsch hegt, für das Wohl, die Religion und den Nutzen des Königreichs Spanien mit der Hirtenorgfalt,

welche sie allen getreuen Katholiken und mit besonderem Wohlwollen der berühmten und frommen spanischen Nation zuwendet, zu sorgen" — d. h. Frankreich wird in Spanien nicht allzubald einen geistesverwandten Nachahmer des Experiments der „Trennung von Staat und Kirche“ finden.

Kenner der spanischen Gegenwartsverhältnisse und der spanischen Geschichte sehen dem Beginnen Canalejas auch mit Ruhe entgegen. Der deutsche Geschichtsschreiber Spaniens, Gustav Diercks, konnte daher in seinen Essays „Das moderne Spanien“ (Berlin 1908) vorahnend von der kirchenpolitischen Krise von heute sagen: „Die hohen Prälaten lächeln nur überlegen, wenn ängstliche Glaubensgenossen die Befürchtung aussprechen, die Kirche könnte unter dem Andrängen der Liberalen, der Republikaner und der extremen sozialen und politischen Elemente an Macht einbüßen. Solange die katholische Kirche die Staatskirche bleibt, wie sie es seit 587 ist, solange sie die weibliche Welt Spaniens unumschränkt beherrscht, wie sie es tut, wird sie auch von ihrer Macht und ihrem Ansehen nichts verlieren.“ (S. 148.) Danach würde die „Trennung von Staat und Kirche“ in Spanien die Trennung der Geistlichkeit von den glutäugigen Spanierinnen und dieser von den weltlichen Kavaliern zur Voraussetzung haben. Ob die Männer Spaniens um diesen Preis die Trennung noch erstreben würden?



Marwitz

Novelle von Kurt Martens



urch das Bivak schmetterte ein muntres Trompetensignal. Aber die Krieger, die es wecken sollte, blieben taub dagegen, zu Tode ermattet von den furchtbaren Gilmärschen der letzten Tage. Unter zersehten Zelten, in ihren von Schlamm verkrusteten Monturen lagen sie übereinander wie Reptilien im Sumpf und suchten Hunger, Frost und Glend mit lethargischem Schlaf zu betäuben.

Mehrere Offiziere vom Husarenregiment Bredow hatten für die Nacht wenigstens eine Bauernhütte als Quartier gewonnen und die steifen Knochen auf einem Fuder Stroh gebettet. Nun erwachten sie langsam einer nach dem andern, dehnten sich und riefen fluchend nach der Ordonnanz.

„Stoßen Sie doch den Fensterladen auf, Kornet!“ brummte eine Baßstimme an der Wand. „Der Teufel findet sich in diesem dunklen Loch zurecht!“ Es gab keinen Laden, die Luke stand ohnehin für Wind und Wetter offen, nur Licht gerade war von draußen nicht viel zu holen; denn obwohl der Vormittag schon herein-